

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rövershagen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

|                                                                          |                |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf                                               |                |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 4.784.600 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 6.096.500 EUR  |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | -1.209.900 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf                                                 |                |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 4.498.800 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           | 5.287.000 EUR  |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -788.200 EUR   |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 361.500 EUR    |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 1.633.900 EUR  |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | -1.272.400 EUR |

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 53 KV M-V wird auf **449.800 €** festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                            |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                      | 330 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **6,4177** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000 € netto** festgesetzt.

## § 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Mehrerträge aus den öffentlich-rechtlichen Mitteln und privatrechtlichen Leistungsentgelten in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen in diesen Teilhaushalten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen.
2. Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.
3. Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten mit Ausnahme der für interne Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen bei Aufwendungen in diesen Teilhaushalten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesen Teilhaushalten zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.
4. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
6. Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Produktes und Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
7. Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden gem. § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

**Nachrichtliche Angaben:**

- |    |                                                                                                                                     |                |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                   | 8.726.452 EUR  |
| 2. | Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres<br>beträgt voraussichtlich | 9.926.940 EUR  |
| 3. | Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                        | 20.977.163 EUR |

---

Gelbensande, den 00.00.2022

Ort, Datum

Siegel

---

Dr. Verena Schöne  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Rövershagen für das Haushaltsjahr 2022**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock mit Schreiben vom 00.00.2022 angezeigt worden.

Sie enthält keine Genehmigungspflichten Teile.

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 4 KV-DVO in der Fassung vom 23.07.2019 für jeden zur Einsichtnahme

vom 00.00.2022                      bis 00.00.2022

im Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a in Gelbensande zu den Öffnungszeiten

Dienstag              von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
                             von 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag           von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
                             von 13:00 bis 17:00 Uhr

im Zimmer 2.17 aus.

Gelbensande, den 00.00.2022

---

Dr. Verena Schöne  
Bürgermeisterin